



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Richtlinie Einrichtung gemeinsamer inter- nationaler Studienprogramme

Richtlinie des Vizerektors Studium und Lehre über die Einrichtung gemeinsamer internationaler Studienprogramme

(online 14.12.2022)

Mitteilungsblatt 50/2022 vom 15.12.2022 (Ifd.Nr. 522)

Sachbearbeiter_in: Dr. Gründling-Riener/Mag. Zemmann

www.tuwien.at

INHALT

1	EINLEITUNG	2
2	GEMEINSAME STUDIENPROGRAMME (JOINT PROGRAMMES)	3
	2.1 Definition	3
	2.1.1 Zusammengesetztes Studienprogramm	3
	2.1.2 Neu eingerichtetes Studienprogramm	3
	2.1.3 Individuelles Cotutelle-Programm	3
	2.2 Kategorien	3
	2.2.1 Joint Degree Program	4
	2.2.2 Double Degree Program	4
	2.2.3 Multiple Degree Program	4
	2.2.4 Cotutelle de thèse (Doppelbetreuung einer Dissertation)	4
3	DER KOOPERATIONSVERTRAG	5
	3.1 Zulassung	5
	3.2 Studienbeitrag	5
	3.3 Wissenschaftliche Arbeit	5
	3.4 Akademischer Grad	5
	3.5 Abschlussdokumente	6
	3.5.1 Gemeinsame Verleihungsurkunde	6
	3.5.2 Getrennte Verleihungsurkunden	6
4	IMPLEMENTIERUNGSSCHRITTE	7
	4.1 Gemeinsames internationales Studienprogramm	7
	4.2 Cotutelle de thèse – Doppelbetreuung einer Dissertation	8
5	INKRAFTTRETEN	9
6	ANHÄNGE	9
	6.1 Checkliste für die Antragstellung	9

1 Einleitung

Infolge der gesetzlichen Regelungen im Universitätsgesetz 2002 besteht für Universitäten die Möglichkeit, durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsame Studienprogramme in Form von joint, double oder multiple degree programmes durchzuführen.

Diese Richtlinie erläutert einerseits, was unter dieser Form von Studienprogrammen zu verstehen ist, und andererseits wie sich der Prozess bis zur Implementierung eines gemeinsamen Studienprogramms mit internationalen Partnerinstitutionen gestaltet.

Ziel ist es, den Proponent_innen durch diese Richtlinie eine geeignete Hilfestellung an die Hand zu geben, als auch den Prozess an der TU Wien zu vereinheitlichen.

2 Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes)

2.1 Definition

Ein gemeinsames Studienprogramm ist ein ordentliches Studium, das auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines Joint, Double oder Multiple Degree Programmes durchgeführt werden (vgl. § 51 Abs. 2 Z 26 UG).

Dabei werden **drei Arten** von gemeinsamen Studienprogrammen unterschieden:

2.1.1 Zusammengesetztes Studienprogramm

Hier werden **Teile eines bereits eingerichteten ordentlichen Studiums modular** mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution zu einem sinnvollen Ganzen zusammengefügt. Das Curriculum besteht daher aus bestimmten Teilen bestehender Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen, die im Kooperationsvertrag festgelegt sind. Der Kooperationsvertrag wird Anhang des Curriculums dieses bereits bestehenden ordentlichen Studiums der TU Wien.

2.1.2 Neu eingerichtetes Studienprogramm

Dabei handelt es sich um ein **als eigenes ordentliches Studium** (mit eigener Studienkennzahl) ohne Bindung an bereits eingerichtete ordentliche Studien gemeinsam mit einer Partnerinstitution koordiniertes und angebotenes Studienprogramm. Für dieses Studium ist ein entsprechendes gleichlautendes Curriculum zu implementieren.

2.1.3 Individuelles Cotutelle-Programm

Bei diesen Programmen handelt es sich um ein gemeinsames Studienprogramm das nur im Einzelfall festgelegt wird. Zwischen dem_der Studierenden, den Betreuer_innen und der Universität wird eine individuelle Vereinbarung abgeschlossen. An der TU Wien besteht die Möglichkeit solcher Vereinbarungen für das Doktoratsstudium (Doppelbetreuung der Dissertation).

2.2 Kategorien

Die Kategorie des gemeinsamen Studienprogrammes ergibt sich daraus, ob ein gleichlautender akademischer Grad aller beteiligten Bildungseinrichtungen verliehen wird, oder ob sich die akademischen Grade im Wortlaut unterscheiden (zB. Deutschland: Master, Österreich: Diplom-Ingenieur_in). Es richtet sich nicht danach, wie viele Bildungseinrichtungen an dem Programm beteiligt sind, dh. wenn zwei Bildungseinrichtungen beteiligt sind, wird nicht automatisch von einem Double Degree Programm gesprochen.

2.2.1 Joint Degree Program

Ein gemeinsames Studienprogramm ist dann ein Joint Degree Program, wenn in allen beteiligten Staaten der gleiche akademische Grad für den Abschluss dieses Studienprogrammes vorgesehen ist zB. Master of Science. In diesem Fall verleihen alle beteiligten Bildungseinrichtungen (unabhängig davon, ob es zwei oder mehr sind) gemeinsam denselben akademischen Grad. Daraus resultiert aber nicht, dass von den Absolvent_innen nun ein zweifacher oder mehr Mastertitel gleichzeitig geführt werden dürfen. Es darf lediglich ein Mastertitel geführt werden, der von den beteiligten Bildungseinrichtungen gemeinsam verliehen worden ist.

2.2.2 Double Degree Program

Ein gemeinsames Studienprogramm ist dann ein Double Degree Program, wenn in den beteiligten Staaten für den Abschluss dieses Studienprogrammes unterschiedliche akademische Grade vorgesehen sind, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Bildungseinrichtungen. ZB. eine italienische, eine deutsche, eine österreichische und eine französische Universität führen ein gemeinsames Masterstudienprogramm durch, das sich aus Teilen bereits bestehender Studien zusammensetzt. In Italien, Deutschland und Frankreich ist für den Abschluss der verwendeten Masterstudien der „Master of Science“ festgelegt, in Österreich „Diplom-Ingenieur_in“. Es handelt sich daher um ein Double Degree Program, da von den beteiligten Bildungseinrichtungen zwei unterschiedliche akademische Grade verliehen werden. Daraus resultiert nicht, dass die Absolvent_innen gleichzeitig drei Mastertitel und den Dipl.-Ing führen dürfen. In Österreich darf immer nur einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden.

2.2.3 Multiple Degree Program

Ein gemeinsames Studienprogramm ist dann ein Multiple Degree Program, wenn in den beteiligten Staaten für den Abschluss dieses Studienprogrammes unterschiedliche akademische Grade vorgesehen sind, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Bildungseinrichtungen. ZB. eine italienische, eine deutsche, eine österreichische und eine französische Universität führen ein gemeinsames zusammengesetztes Masterstudienprogramm durch. In Italien und Frankreich ist für den Abschluss des verwendeten Masterstudiums der akademische Grad „Master of Science“ festgelegt, in Österreich „Diplom-Ingenieur_in“ und in Deutschland „Master of Engineering“. Es handelt sich daher um ein Multiple Degree Program, da von den beteiligten Bildungseinrichtungen drei unterschiedliche akademische Grade verliehen werden. Daraus resultiert nicht, dass die Absolvent_innen zwei Master of Science, einen Master of Engineering und den Dipl.-Ing gleichzeitig führen dürfen. In Österreich darf immer nur einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden.

2.2.4 Cotutelle de thèse (Doppelbetreuung einer Dissertation)

Hier handelt es sich um einen individuellen Kooperationsvertrag von zwei Universitäten, der eine_n Doktorand_in betrifft, wobei im Zuge dieser Vereinbarung das Prozedere (Curriculum, Abschluss, etc.) im Einzelfall genau festgelegt wird. Im Verfahren der Cotutelle erwirbt ein_e Doktorand_in einen gemeinsam von zwei Universitäten in zwei unterschiedlichen Ländern verliehenen Doktorgrad. Es handelt sich um einen auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung verliehenen Grad, der auf der wissenschaftlichen Arbeit an zwei Universitäten beruht. Die beteiligten Universitäten wirken bei der Auswahl, Betreuung und Beurteilung des_der Doktorand_in eng zusammen und erkennen die jeweils an der anderen Universität geleisteten Teile des Verfahrens an. Es bedeutet aber nicht, dass der_die Doktorand_in zwei Titel erhält.

Bei einer Cotutelle de thèse sind Doktorand_innen während der gesamten Vereinbarungslaufzeit an beiden Universitäten zugelassen. Aufenthalte zu Forschungs- und Studienzwecken wechseln sich an den beiden Universitäten ab, ein substantieller Teil der Arbeit wird an der Partneruniversität durchgeführt.

Zuständig für die Genehmigung einer Vereinbarung "Cotutelle de thèse" ist der Vizerektor Studium und Lehre als zuständiges Studienrechtliches Organ, wobei der_die fachlich zuständige Studiendekan_in jedenfalls miteinzubeziehen ist.

3 Der Kooperationsvertrag

Im Kooperationsvertrag haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Regelungen über die Durchführung, insbesondere welche Leistungen die Studierenden an welcher Bildungseinrichtung zu erbringen haben („Curriculum“), und die Finanzierung festzulegen (§ 54d UG). Im Folgenden wird dargestellt, welche wesentlichen Punkte im Kooperationsvertrag daneben noch zu regeln sind.

3.1 Zulassung

Es ist zu vereinbaren, ob die Zulassung zum Studium durchgehend an allen beteiligten Bildungseinrichtungen bestehen soll (obligatorisch ist dies jedenfalls bei Co-tutelle-Vereinbarungen), oder nur für jene Semester, die an der entsprechenden Universität absolviert werden. Die Zulassung an der TU Wien ist jedenfalls für jene Semester erforderlich, an denen Prüfungen an der TU Wien absolviert werden UND für das Semester in dem das Studium abgeschlossen wird. Das gilt auch für die Studierenden der Gastuniversitäten, da der Studienabschluss nur durchführbar ist, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung an der TU Wien besteht. Es empfiehlt sich daher, eine durchgehende Zulassung an allen beteiligten Universitäten zu vereinbaren.

3.2 Studienbeitrag

Im Kooperationsvertrag ist festzulegen, inwiefern Studienbeiträge zu entrichten sind, oder erlassen werden. In Österreich gilt grundsätzlich, dass gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 UG Studierenden an öffentlichen Universitäten der Studienbeitrag für diejenigen Semester zu erlassen ist, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen universitärer Mobilitätsprogramme durchführen. Dies ist auch auf Studierende (sowohl von als auch nach Österreich) im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes anzuwenden.

Zu beachten ist dabei aber, dass Österreicher_innen sowie EU/EWR-Bürger_innen grundsätzlich von der Entrichtung des Studienbeitrages für die Regelstudiendauer zuzüglich zwei Toleranzsemester befreit sind (§ 91 Abs. 1 UG). Der Erlassbestand käme daher nur dann zur Anwendung, wenn die Mobilität erst stattfindet, wenn die Studienbeitragspflicht eingetreten ist (Bachelorstudium im 9. Semester, Masterstudium im 7. Semester).

Empfohlen wird daher, einen gegenseitigen Erlass für die Dauer des Studiums zu vereinbaren.

3.3 Wissenschaftliche Arbeit

Auch die Vorgangsweise bei der Betreuung und Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit sowie die Abhaltung einer kommissionellen Abschlussprüfung sind im Kooperationsvertrag genau festzulegen. Diesbezüglich ist das Abgehen von den an der TU Wien in der Satzung bzw. den Curricula festgelegten Regelungen möglich.

3.4 Akademischer Grad

Voraussetzung, dass von der TU Wien im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes akademische Grade verliehen werden dürfen, ist, dass bei Studienprogrammen mit einem Studienumfang

1. bis 120 ECTS-Anrechnungspunkte mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte und
2. mit mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte

an der TU Wien absolviert werden. Sind diese Vorgaben erfüllt, kann im Rahmen eines Joint Degree Programmes gemeinsam ein akademischer Grad verliehen werden und bei Double oder Multiple Degree Programmen der an der TU Wien

festgelegte akademische Grad, wobei die von den Partneruniversitäten verliehenen akademischen Grade auszuweisen sind (§ 87 Abs. 5 UG).

Zu beachten ist, dass – unabhängig davon, um welche Kategorie des gemeinsamen Studienprogrammes es sich handelt (Joint, Double, Multiple, Co-tutelle) – in Österreich immer nur EIN akademischer Grad geführt werden darf, da zwar an mehreren Bildungseinrichtungen studiert wird, aber lediglich EIN Studium bzw. Studienprogramm abgeschlossen wurde (vgl. § 88 Abs. 1 letzter Satz UG).

Wurde einer der akademischen Grade von einer Universität eines EU/EWR-Mitgliedsstaates verliehen, darf dieser akademische Grad in abgekürzter Form in Österreich auch in Urkunden eingetragen werden (§ 88 Abs. 1a letzter Satz UG). Es darf aber dann auch ebenfalls nur dieser Grad in Österreich geführt werden.

3.5 Abschlussdokumente

Bei jedem gemeinsamen Studienprogramm sind folgende Dokumente auszustellen:

- Abschlusszeugnis,
- Verleihungsbescheid,
- Urkunde (Diplom bzw. Promotionsurkunde),
- Abgangsbescheinigung und
- Diploma Supplement.

Ob Abschlussdokumente gemeinsam oder ob von jeder beteiligten Bildungseinrichtung die eigenen Dokumente ausgestellt werden, ist jedenfalls im Kooperationsvertrag zu regeln, insbesondere, welche Bildungseinrichtung gemeinsame Dokumente ausstellt. Für Österreich ist immer wesentlich, dass ein Verleihungsbescheid auszustellen ist, da der akademische Grad bescheidmäßig verliehen werden muss.

3.5.1 Gemeinsame Verleihungsurkunde

Wird im Kooperationsvertrag festgelegt, dass – insbesondere bei Joint Degree Programmen – eine gemeinsame Verleihungsurkunde ausgestellt wird, ist wichtig, dass diese Urkunde die konstitutiven Merkmale eines Bescheides aufweist, damit die Urkunde in Österreich die Rechtswirkungen eines Verleihungsbescheides entfalten kann. Andernfalls hätte diese Urkunde in Österreich nur deklaratorische Wirkung und würde die mit der Verleihung eines akademischen Grades verbundenen Rechte nicht auslösen.

Im Kooperationsvertrag ist festzulegen, welche der beteiligten Bildungseinrichtungen für die Ausstellung dieser Urkunde zuständig ist.

3.5.2 Getrennte Verleihungsurkunden

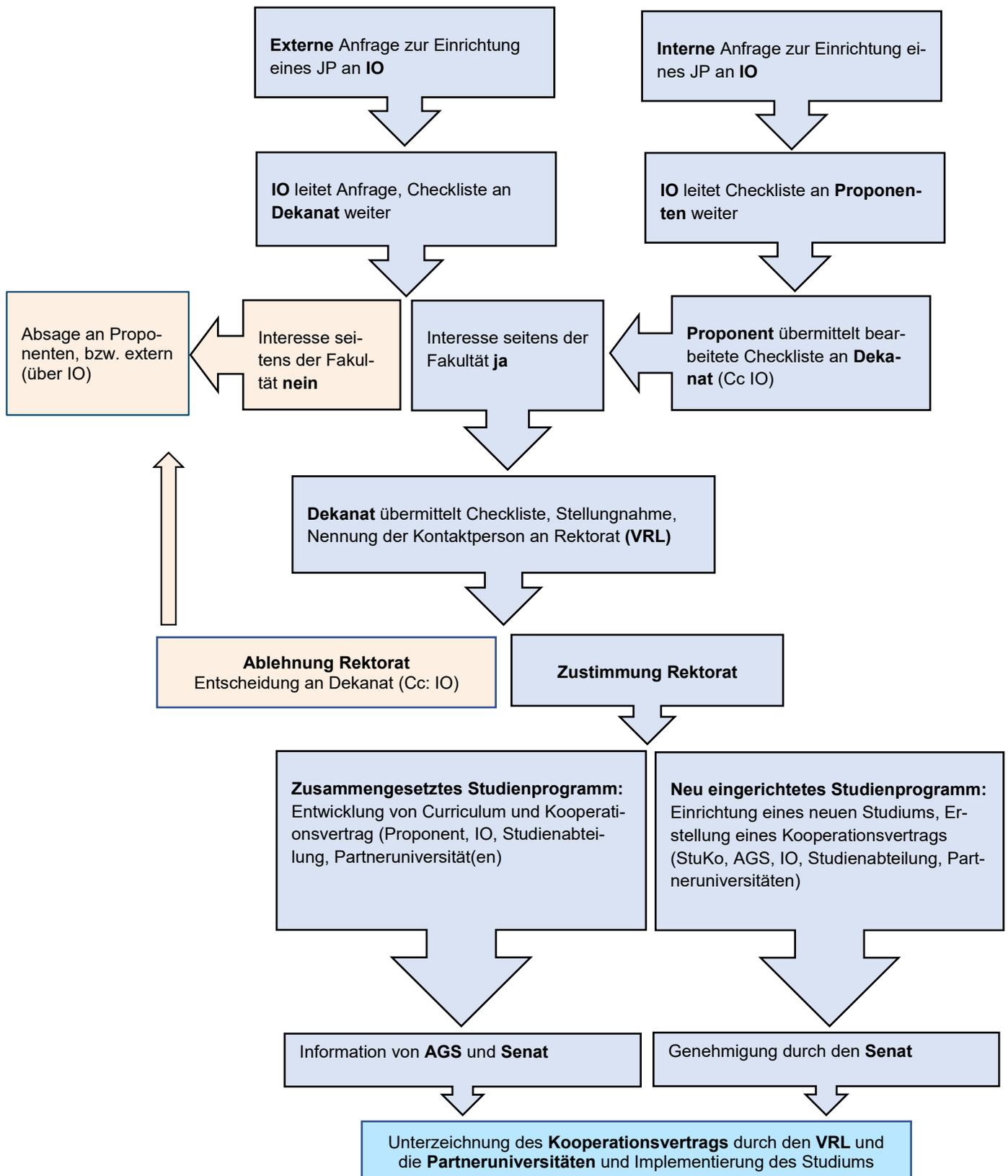
Dies ist oft aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den Staaten, in denen die beteiligten Bildungseinrichtungen ihren Sitz haben, erforderlich. Auch in diesem Fall ist im Kooperationsvertrag festzulegen, welche Dokumente von welcher Bildungseinrichtung ausgestellt werden.

Grundsätzlich wird in diesem Fall von der TU Wien der übliche Verleihungsbescheid (in Deutsch und Englisch) ausgestellt, mit dem Unterschied, dass im Verleihungsbescheid die anderen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgewiesen und auf die von den anderen beteiligten Bildungseinrichtungen verliehenen akademischen Grade hingewiesen wird.

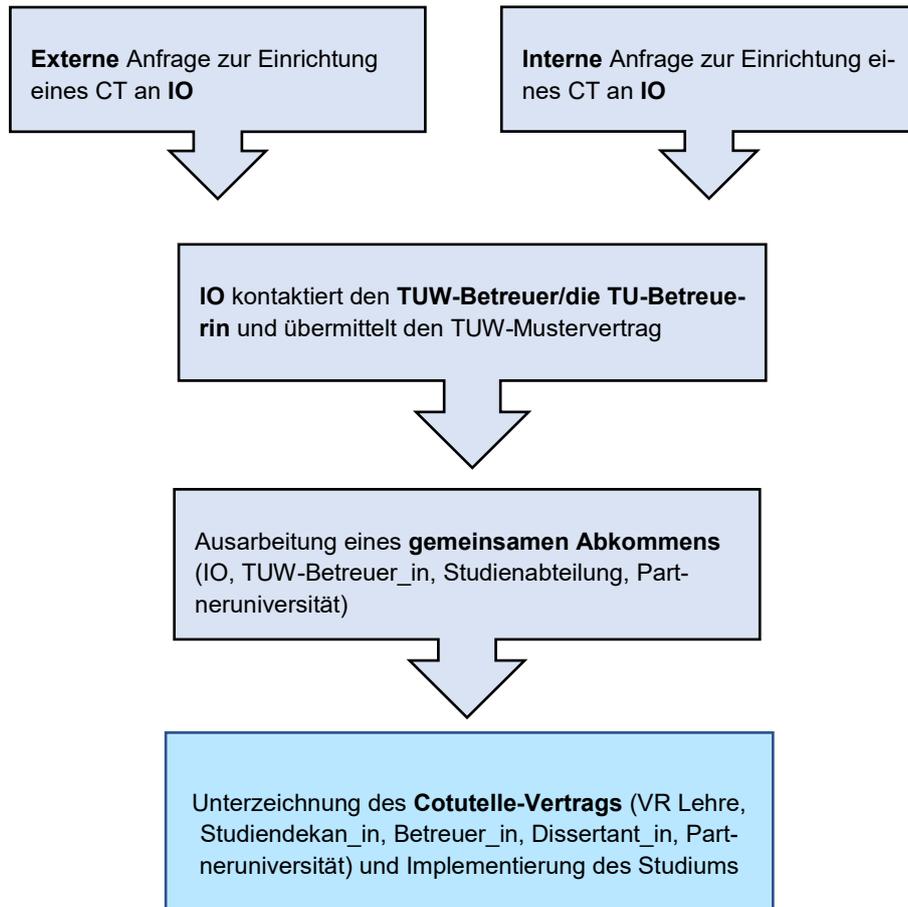
Die getrennten Verleihungsurkunden der beteiligten Bildungseinrichtungen sollten jedoch zu einem Dokumentensatz zusammengeführt werden, um als eine gemeinsame Verleihungsurkunde zu gelten. Zusätzlich kann dazu aber beispielsweise eine gemeinsame Diplomurkunde bzw. Promotionsurkunde ausgestellt werden. Ist dies der Fall, sollte auch im Kooperationsvertrag festgelegt werden, wie diese aussieht und von wem sie ausgestellt wird.

4 Implementierungsschritte

4.1 Gemeinsames internationales Studienprogramm



4.2 Cotutelle de thèse – Doppelbetreuung einer Dissertation



5 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft und ist auf die Implementierung von gemeinsamen internationalen Studienprogrammen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie initiiert werden.

6 Anhänge

6.1 Checkliste für die Antragstellung

Die Einrichtung von gemeinsamen, internationalen Studienprogrammen („Joint Programmes“) ist ein wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung von Studium und Lehre an der TU Wien.

Um den Entscheidungsträger_innen (Rektorat, Senat) die Prüfung von zu erwartendem Ressourcenaufwand und angestrebten Ergebnissen zu ermöglichen, ersuchen wir Sie um Angaben zu folgenden Punkten:

1. Name und Fachbereich des gemeinsamen Studienprogrammes
2. Proponent_in, akademische/r Koordinator_in an der TUW
3. Partneruniversitäten
4. Status an der TUW: Eigenständiges Studium oder Einbettung in bestehendes Studienprogramm?
5. Ausbildungsziele und Zielgruppen
6. Inhaltliche Abgrenzung zu bestehenden Studien an der TUW
7. Erwartete Studierendenzahlen
8. Ressourcenbedarf
9. Finanzierungsquellen
10. Angestrebte Laufzeit